

Justiz und Dolmetscher

**Symposium
am 17. April 2015**

**Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)
und
Österreichischer Juristenverband**

Für die Unterstützung
danken wir
dem Bundesministerium für Justiz und
dem Österreichischen Juristenverband

Medieninhaber:
Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft
(AIDP)
A-1011 Wien, Justizpalast

Redaktion:
Mag. Michael Leitner

Druck:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Neustiftgasse 2
2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort Prof. Dr. Otto F. Müller	1
Einleitende Worte Prof. Dr. Otto F. Müller	2
Überblick zur Rechtslage im Strafverfahren Dr. Brigitte Rom	10
Der Einsatz von Dolmetschern aus richterlicher Sicht Mag. Friedrich Forsthuber	19
Haftung des Dolmetschers Prof. Dr. Fritz Wennig	24
Qualität wahren, Steuergeld sparen! Die Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur Mag. Thomas Schützenhöfer	29
Vom Sprechknaben zum modernen Gerichtsdolmetscher Dipl. Dolm. Christine Springer	36

Vorwort

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Die Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) hat gemeinsam mit dem Österreichischen Juristenverband am 17. April 2015 im Festsaal des Obersten Gerichtshofes (Justizpalast) in Wien ein Symposium zum Thema „Justiz und Dolmetscher“ durchgeführt.

Es diskutierten am Podium und mit den zahlreichen Symposiumsteilnehmern unter der schon vielfach bewährten Leitung von Herrn Generalprokurator i.R. und Vizepräsident der österreichischen Landesgruppe Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy die in meinen „Einleitenden Worten“ angeführten Damen und Herren, denen für ihre engagierte Mitwirkung ebenso unser bester Dank gebührt wie dem Österreichischen Juristenverband für die hervorragende Zusammenarbeit und die Gestaltung des gesellschaftlichen Abschlusses dieser Veranstaltung.

Wien, im April 2015

Einleitende Worte

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mit großer Freude darf ich Sie im Namen der beiden Veranstalter, der Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Österreichischen Juristenverbandes, repräsentiert durch dessen Präsidenten RA Prof. Dr. Fritz Wennig, recht herzlich begrüßen und Ihnen für Ihre Teilnahme an diesem Symposium danken, das ich damit auch eröffne.

Gestatten Sie mir, dass ich einige unserer Gäste namentlich begrüße und zwar die Frauen Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Brigitte Bierlein und Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, die Herren Bundesminister für Justiz a.D. RA Dr. Harald Ofner, Rechtenschutzbeauftragten Dr. Gottfried Strasser, Vizepräsidenten der AIDP Dr. Helmut Epp, Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J. und Präsidenten der Österreichischen Juristenkommission Sektionschef i.R. Prof. Dr. Roland Miklau.

Ebenso herzlich willkommen heiße ich die Teilnehmer am Podium, nämlich die Frauen Dr. Brigitte Rom (Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz) und Dipl. Dolm. Christine Springer (Präsidentin des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher) sowie die Herren Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), Prof. Dr. Fritz Wennig (Rechtsanwalt und Präsident des Österreichischen Juristenverbandes) und Mag. Thomas Schützenhöfer (Geschäftsführer der Justizbetreuungsgesellschaft), die unter der bewährten Leitung von Herrn

Generalprokurator i. R. Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizio auch mit Ihnen diskutieren werden.

Wir befassen uns heute mit einem Thema, das in den letzten Jahren nicht nur im Strafverfahren (für die Staatsanwaltschaft und das Gericht), im Straf- und Maßnahmenvollzug, sondern auch im Zivil- und Sozialgerichtlichen Verfahren und für die Tätigkeit der Kriminalpolizei, aber auch im gerichtlichen Finanzstrafverfahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Ohne den Ausführungen der Podiumsmitglieder vorzugreifen, seien folgende allgemeine Bemerkungen gestattet.

Zunächst einige, auch in Medien verbreitete, statistische Zahlen:

Um die 50% der Beschuldigten im Strafverfahren, Straf- und Maßnahmenvollzug sind fremdsprachig, d.h. sie sprechen nicht die Verhandlungssprache deutsch (nach Art. 8 B-VG die Staatssprache) und verstehen sie auch nicht oder sind sogar in einigen Fällen gehörlos oder stumm; nach Art. 8 Abs. 3 B-VG ist die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

Nach dem Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2013 über die Tätigkeit der Strafjustiz, Teil des Bundesministeriums für Justiz (S 49 und 50), betrug die Zahl der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger 18.084 (35%), jene der österreichischen Staatsangehörigen 33.612 (65%).

Die Dolmetscherkosten in Strafsachen sind nach diesem Bericht um 17,15% auf 6,89 Mill. Euro gestiegen (S 202).

Diesen Umständen hat der österreichische Gesetzgeber zur Gewährleistung des gebotenen fairen Verfahrens i.S. des Art. 6 Abs 3 lit. a und e EMRK und zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I Nr. 195/2013 (ab 1.1.2014), in Umsetzung von 2 Richtlinien des Europäischen Parlaments und

des Rates (nämlich der RL 2010/64/EU vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sowie der RL 2012/13/EU vom 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren) durch die Änderung der Bestimmungen der §§ 50, 56, 66, 126, 164, 171, 381 und 393 StPO Rechnung getragen (siehe auch dazu die ausführliche Darstellung der neuen Rechtslage im Einführungserlass JABI 2014/2).

Danach hat der Beschuldigte gemäß § 56 Abs. 1 und 7 StPO das Recht auf unentgeltliche Dolmetschleistungen und schriftliche Übersetzungen der wesentlichen Aktenstücke innerhalb einer angemessenen Frist, wenn er die Verfahrenssprache, eben die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik, nicht spricht oder versteht; ist er gehörlos oder stumm, so ist gemäß § 56 Abs. 7 StPO ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen. Mit dieser besonderen Frage hat sich übrigens Frau Leitende Staatsanwältin Dr. Barbara Kloiber, Leiterin der Abteilung für Zivilverfahrensrecht im BMfJ, die ich herzlich begrüße, in ihrem Artikel „Gebärdensprache: Besonderheiten im zivilgerichtlichen Verfahren“ (Österreichische Richterzeitung 2/15, S 26 ff) eingehend befasst und zwar auch mit anderen Formen der Gebärdenkommunikation wie Lormen und Tadome; sie stellt auch die Frage, ob diese Formen auch von Art. 8 B-VG erfasst werden, der ja nur von der österreichischen Gebärdensprache spricht.

Während im § 125 Zif 2 StPO der „Dolmetscher“ als eine Person definiert wird, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache, eben deutsch, in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen, gibt es in den zivilrechtlichen Bestimmungen keine Definition.

Nach Forsthuber ist das Wort „Dolmetscher“ ein aus dem Alt-Türkischen stammendes ungarisches Lehnwort, das nach Bernardini auf die akkadische Sprache vor viereinhalbtausend Jahren zurückzuführen ist; mit dem Hofdekret vom 22.12.1835

wurde erstmals in der österreichischen Rechtsgeschichte der Dolmetscher geschaffen (*Forsthuber* in „Der Gerichtsdolmetscher“ 2010 S 23 ff.; *Bernardini* in „Der Gerichtsdolmetscher“ 1996 S 20 ff.). Mit dem sogenannten „Flüsterdolmetscher“ haben sich vor allem Forsthuber (siehe erwähnte Fundstelle) und Springer („Der Gerichtsdolmetscher“ 2010 S 9) befasst, die darauf hinweist, dass diese Art von Dolmetschern beispielsweise am Handelsgericht von Prozessteilnehmern verlangt wird.

Zum Bestellvorgang eines Dolmetschers bestimmt § 126 Abs. 2a StPO, dass von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen ist; unter der Voraussetzung des Abs. 2b leg. cit. kann auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden, wobei vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen ist.

Die Bereitstellung eines Dolmetschers, auch für seinen Kontakt mit dem Verteidiger und die schriftliche Übersetzung ist kostenlos (§ 56 Abs. 2 und 3 StPO), die Kosten für Übersetzungshilfe i.S. des § 56 StPO bilden auch keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzenden Kosten (§ 381 Abs. 6 StPO).

Dolmetscher haben Anspruch gem. § 127 Abs. 1 StPO auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 (siehe auch JME in JABI 2006/14).

Hinzuweisen ist auch in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden des BMfJ für die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und Gerichtsdolmetschern und Gerichtsdolmetscherinnen (*Fabrizy*, StPO¹² § 127 Rz 17).

Zur Gewährleistung der Übersetzungshilfe durch die Kriminalpolizei hat diese gemäß § 126 Abs. 2a StPO eine vom Bundesministerium für Inneres oder in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellte geeignete Person (i.S. des

§ 52 Abs. 2 AVG) zu bestellen (siehe auch JABI 2012/25), deren Anspruch auf Abgeltung sich jedoch gemäß § 126 Abs. 2b StPO nicht nach dem Gebührenanspruchsgesetz, sondern nach § 53b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991, richtet und zwar unter den gleichen Voraussetzungen und dem gleichen Ausmaß wie die Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren, wobei es, nach der dankenswerten Mitteilung des Leitenden Staatsanwaltes Mag. Michael Aufner vom Bundesministerium für Justiz, den ich ebenso herzlich begrüße, zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung bisher nicht gekommen sei.

In diesem Zusammenhang ist auf die umfangreiche Dienstanweisung der Landespolizeidirektion Wien vom 12.11.2014, PA 4/227660/2/2014, über die Beiziehung gemäß §§ 39a und 52 Abs. 2 bis Abs. 4 und 53 AVG und die Entlohnung und Verrechnung gemäß § 53b AVG eines beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Dolmetschers (Amtdolmetschers) hinzuweisen.

Danach sind grundsätzlich als Dolmetscher bei Einvernahmen wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung stets jene Personen heranzuziehen, die im Dolmetscherverzeichnis über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher aufscheinen, andernfalls eine sonstige sprachkundige Person.

Beachtlich ist dabei die vom BMfJ eingerichtete elektronische Gerichtsdolmetscherliste, eine allgemein zugängliche zentrale Datenbank, die 798 Dolmetscher enthält, die sich laut Aufner, der eine Europäisierung dieses Modells ausdrücklich begrüßt, positiv ausgewirkt hat.

Nach Mitteilung der Frau Präsidentin des seit 95 Jahren bestehenden Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher Dipl. Dolmetscherin Christine Springer sind 524 Verbandsmitglieder in der erwähnten zentralen Datenbank enthalten; in der Liste der Verbands-

mitglieder sind Dolmetscher für 49 Sprachen, darunter für die Gebärdensprache aber auch für Kurdisch, Dari, Pashto und Urdu.

Dieser Verband hat auch das Recht auf die Nominierung einer geeigneten Person für die „Zertifizierungskommission“ nach § 4 Abs. 2 SDG.

Der genannte österreichische Verband ist auch Mitglied von EULITA, dem 2009 gegründeten Europäischen Verband der Dolmetscher und Übersetzer im Justizbereich.

Gegenwärtig existieren weltweit rund 6.000 Sprachen, von denen etwa jeden 10. Tag eine Sprache stirbt; der deutsche Hochschulprofessor Ernst Kausen hat in einem umfangreichen Werk einen Überblick über alle bekannten, ausgestorbenen und aussterbenden Sprachen gewährt (Robert Sedlaczek in „Wiener Zeitung“ vom 25.3.2015 S 25).

Der „Wiener Zeitung“ vom 16.10.2014 (S 20) ist auch zu entnehmen, dass der in Wien lebende, aus Bosnien stammende Bautechniker und Jurist Muhamed Mesic 70 Sprachen und Joannis Ikonomou, als bester Übersetzer der EU bezeichnet, 32 Sprachen spricht, darunter Gotisch und Maya („Heute“ vom 8.9.14).

In der Krankenabteilung der Justizanstalt Josefstadt werden nach der Information des Leitenden Staatsanwaltes Mag. Georg Stawa (BMfJ) pro Jahr bis zu 30.000 Patienten behandelt, ungefähr 20% bis 30% sprechen kein Deutsch.

Seit Anfang November 2014 besteht ein Pilotprojekt „Videodolmetschen“ (in der Justizanstalt Josefstadt), wonach Ärzte der Ambulanz der Krankenabteilung der Justizanstalt Josefstadt mit fremdsprachigen Strafgefangenen das Videodolmetschsystem der SAVD Videodolmetsch GmbH in Anspruch nehmen und bei Bedarf mit den über Video zugeschalteten Dolmetschern kommunizieren. Nach Abschluss der sechsmonatigen Pilotprojekt-

Phase wird eine Evaluierung erfolgen, auf deren Grundlage die Einführung und bundesweite Ausweitung des Videodolmetschsystems auf alle Justizanstalten im Echtbetrieb zu beurteilen sein wird (siehe Information durch Leitenden Staatsanwalt Mag. Georg Stawa, dok. zur Aktenreihe BMJ-Pr85101-Pr 8).

Im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens wurde in Umsetzung der erwähnten EU-RL 2010/64 mit der Finanzstrafgesetznovelle 2013, BGBl I Nr. 155/2013, das Recht auf Übersetzungshilfe ausgebaut (§ 57 Abs. 4 und 4a FinStrG) und Anpassung des § 84 Abs. 5 und § 127 Abs. 1 FinStrG betreffend die Beiziehung von Dolmetschern für die Gebärdensprache bei Vernehmungen vorgenommen (Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2013 über die Tätigkeit der Strafjustiz S 156).

Es sei auch auf die kritischen Bemerkungen von Jan Bockemühl an der Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Pflicht zur schriftlichen Übersetzung gemäß § 56 Abs. 5 Z 1 und Z 2 StPO im „Journal für Strafrecht“ Nov. 2014 Nr. 3 S 224 f. hingewiesen.

Ergänzend wäre zu bemerken, dass es hierzu – soweit überschaubar – bisher noch keine neue oberstgerichtliche Judikatur dazu gibt.

Zur Frage des Dolmetscher- und Übersetzerdienstes bezüglich der Amtssprachen in der EU und der verschiedenen Sprachkombinationen, die in der Praxis nicht alle gedolmetscht werden, bedient man sich der Technik des sogenannten „Relaisdolmetschen“ über eine führende Drittsprache (*Waldemar Hummer* in „Wiener Zeitung“, Europarecht, vom 22.10.2008).

Mit unserem Symposium wollen wir einen Beitrag zur Bewältigung der neuen vielfältigen Herausforderungen, etwa auch durch den Einsatz von IT-Technologie (siehe auch *Springer* im Mitteilungsblatt „Der Gerichtsdolmetscher“ 2010 S 9) und vermehrten Einsatz von Videokonferenzen (siehe auch *Forsthuber* im Mitteilungsblatt „Der Gerichtsdolmetscher“ 2010 S 25) im

Sinne der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Verteidigungsrechte des Beschuldigten leisten.

Fragen der Haftung des Dolmetschers für die Richtigkeit seiner Übersetzung und seiner wirksamen Kontrolle sollten nicht ausgeklammert werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe in Erwartung einer interessanten und spannenden Veranstaltung nun das Wort an Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy.

Überblick zur Rechtslage im Strafverfahren

Dr. Brigitte Rom

Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz

I. Einleitung

Schon nach Art 6 Abs 3 lit a EMRK umfasst das Recht jedes Beschuldigten auf ein faires Verfahren das Recht, dass dieser in möglichst kurzer Frist **in einer für ihn verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis** gesetzt wird. Der Beschuldigte muss in der Lage sein, sich umfassend zu verteidigen. Ausgehend von diesem – in Österreich in Verfassungsrang stehenden – Grundsatz enthält die Strafprozessordnung (StPO) Regelungen zur Übersetzungshilfe, beschränkt diese aber nicht auf Verdächtige, Beschuldigte und Angeklagte, sondern sieht auch bestimmte Rechte für Opfer und Privatbeteiligte vor.¹

II. Die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

Die Bestimmungen betreffend Dolmetscher und Dolmetschleistungen im Strafverfahren wurden zuletzt mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 umfassend geändert.² Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 diente u.a. der **Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**³ (in Folge: Richtlinie). Die Richtlinie ist Teil eines umfassenderen Projektes auf EU-Ebene, dem sogenannten „Fahrplan Verfahrensrechte“, der eine Stärkung der Verfahrensrechte von Ver-

¹ *Bachner/Foregger*, WK-StPO § 56 Rz 1, 3 (Stand Juni 2014).

² Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013), BGBl. I Nr. 195/2013.

³ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI L 280, S 1 ff (26.10.2010).

dächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren durch eine Reihe von EU-Instrumenten vorsieht.⁴

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der EU in diesem Bereich ist Art 82 AUEV: „Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 83 genannten Bereichen.“ Gemäß Art 82 Abs 2 AEUV legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften fest, soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist.⁵

Die zur Umsetzung der Richtlinie veranlassten Änderungen in der StPO durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 betrafen in erster Linie die §§ 56 und 164 StPO, weitere Anpassungen erfolgten in § 66 StPO hinsichtlich des Anspruchs von Opfern auf Dolmetschleistungen und in den §§ 381 und 393 StPO betreffend den Kostenersatz.

III. Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nach der StPO

Im Folgenden soll kurz auf die wesentlichen rechtlichen Aspekte der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren eingegangen werden:

1. Terminologie

Ausgehend von den Vorgaben der Richtlinie unterscheidet die StPO nunmehr zwischen **Dolmetschleistungen**, die ihrer Natur

⁴ Entschließung des Rates vom 30.11.2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABI C 2009/295, 1 ff (4.12.2009); näher zu dieser Entschließung und zur Richtlinie siehe *Weratschnig*, die RL über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen – Ein erster Schritt zu Mindeststandards im Strafverfahren, JSt 2012, 140 ff.

⁵ Zum Gesetzgebungsprozess im Bereich des Strafverfahrens nach dem Vertrag von Lissabon vgl *Zeder*, Erste Schritte nach dem Vertrag von Lissabon (Teil 1), JSt 2010, 66 ff.

nach mündlich zu erbringen sind⁶ und **schriftlichen Übersetzungen**.⁷ Die Person, die solche „sprachliche Unterstützung“ im Verfahren leistet, wird (weiterhin) als „**Dolmetscher**“ bezeichnet.⁸ Der Dolmetscher wird in der StPO ausdrücklich genannt, er ist somit kein Sachverständiger iSd StPO, sondern ein Verfahrensbeteiligter eigener Art.⁹

2. Bestellung und Auswahl

Die **Zuständigkeit zur Bestellung eines Dolmetschers** orientiert sich an der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Gewährung von Akteneinsicht.¹⁰ Es kommt somit einerseits auf den Verfahrensabschnitt (Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahren) an, in dem ein Dolmetscher bestellt werden soll, andererseits darauf, von wem die konkret betroffene Amtshandlung im Einzelfall geleitet wird. Für den Bereich des Ermittlungsverfahrens kommt somit je nach den Gegebenheiten des Falles eine Bestellung durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in Betracht.

Die StPO sieht gewissermaßen einen Auswahlmechanismus für Dolmetscher aus bestimmten „Pools“ vor: Primär haben die Justizbehörden, also die Gerichte und Staatsanwaltschaften, eine vom Justizminister bzw. der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte, geeignete Person zu bestellen. Die Kriminalpolizei hat eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte, geeignete Person zu bestellen.¹¹ Wenn eine solche Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder Gründe für die Annahme einer Befangenheit dieser Person bestehen, kann eine andere geeignete Person bestellt werden. Hierbei ist Personen, die in die Liste der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher eingetragen sind, der Vor-

⁶ § 56 Abs 2 StPO.

⁷ § 56 Abs 3 StPO.

⁸ Gemäß § 125 Z 2 StPO ist „Dolmetscher“ eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen.

⁹ *Bachner/Foregger*, WK-StPO § 56 Rz 12 mwN (Stand Juni 2014).

¹⁰ Vgl den Verweis auf § 53 Abs 1 erster Satz StPO in § 56 Abs 1 letzter Satz StPO; Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 7.

¹¹ § 126 Abs 2a StPO.

zug zu geben. Wird eine andere geeignete Person bestellt, die nicht in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen ist, so ist diese über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu belehren.¹²

3. Umfang

Wer hat überhaupt Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nach der StPO? Dies sind einerseits Verdächtige und Beschuldigte, andererseits Opfer, wobei sich der Umfang des Anspruchs aber unterscheidet.

3.1 Dolmetschleistungen

Verdächtige und Beschuldigte, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, haben im Strafverfahren das Recht auf Dolmetschleistungen.¹³ Die StPO enthält eine demonstrative¹⁴ Aufzählung von Amtshandlungen, bei denen solche Dolmetschleistungen zu erbringen sind. Dies sind zunächst **Beweisaufnahmen**, an denen der Beschuldigte teilnimmt und **Verhandlungen**. Bei den Beweisaufnahmen ist neben der Vernehmung, insbesondere an Tatrekonstruktionen und die Vornahme eines Augenscheins zu denken. Darüber hinaus umfasst der Anspruch auf Dolmetschleistungen auch den **Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger**, sofern dieser Kontakt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag steht.¹⁵ In praktischer Hinsicht bietet sich an, dem Beschuldigten Dolmetschleistungen für eine gewisse Zeit vor und nach einer Vernehmung oder Verhandlung, für die der Dolmetscher ohnehin auch anwesend sein muss, zur Verfügung zu stellen.¹⁶

Wenn Dolmetschleistungen für die Sprache, die der Beschuldigte spricht oder versteht, am Ort der Vernehmung nicht bin-

¹² § 126 Abs 2b 2. Satz StPO; siehe dazu *Hinterhofer*, WK-StPO² § 126 Rz 33.

¹³ § 56 Abs 1 1. Satz StPO.

¹⁴ *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 56 Rz 9b Onlineaktualisierung 1.01 (Juni 2014).

¹⁵ § 56 Abs 2 1. Satz StPO.

¹⁶ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 8.

nen angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden können, kann die Dolmetschleistung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbracht werden, es sei denn, die persönliche Anwesenheit des Dolmetschers ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich.¹⁷ Diese Möglichkeit sieht bereits die Richtlinie vor, sie soll insbesondere auch die faktischen Gegebenheiten abfedern, denn bei „ausgefallenen“ Sprachen kann eine Vorort-Verfügbarkeit des Dolmetschers nicht immer sichergestellt werden.¹⁸

Auch **Opfer** haben einen Anspruch auf **mündliche Dolmetschleistungen im gleichen Umfang**.¹⁹

3.2 Übersetzungsleistungen

Beschuldigte und Verdächtige haben über das eben erörterte Recht auf Dolmetschleistungen hinaus grundsätzlich das Recht auf **schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenteile**.²⁰ Dieses Recht ist mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 neu in die StPO übernommen worden. Die StPO legt bestimmte Aktenteile fest, die jedenfalls als „wesentlich“ anzusehen sind. Die betrifft die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme, im Falle des § 171 Abs 2 StPO die schriftliche Begründung der Kriminalpolizei, den Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, die Anklage sowie die Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils.²¹ Auf Verlangen des Beschuldigten sind ihm weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich zu übersetzen, soweit die Erforderlichkeit einer Übersetzung im Sinne des § 56 Abs 1 StPO begründet wird oder offenkundig ist.²² Jedenfalls besteht aber (weiterhin) kein uneingeschränkter Anspruch des Beschuldigten auf Übersetzung aller Aktenstücke in allen Einzelheiten.²³ Innerhalb der als wesentlich qualifizierten Aktenstücke kann die Übersetzung jedoch auf jenen Teil des zu übersetzen-

¹⁷ § 56 Abs 2 2. Satz StPO.

¹⁸ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 8.

¹⁹ Vgl § 66 Abs 1 Z 5 StPO, der auf § 56 Abs 2 StPO verweist.

²⁰ § 56 Abs 1 2. Satz StPO.

²¹ § 56 Abs 3 StPO.

²² § 56 Abs 4 1. Satz StPO.

²³ *Fabrizy*, StPO¹² § 56 Rz 7.

den Aktenstückes **beschränkt werden**, der dafür maßgeblich ist, dass der Beschuldigte weiß, was ihm zur Last gelegt wird.²⁴ Diese Einschränkungsmöglichkeit hinsichtlich der Übersetzung gilt für alle Arten von wesentlichen Aktenstücken.

Schriftliche Übersetzungen (auch und insbesondere von wesentlichen Aktenstücken, denn nur für solche ist primär eine schriftliche Übersetzung vorgeschrieben²⁵) können **durch mündliche Übersetzungen substituiert** werden, sofern eine mündliche Übersetzung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht. Wenn der Beschuldigte oder Verdächtige durch einen Verteidiger vertreten ist, genügt in solchen Fällen auch eine mündliche Zusammenfassung.²⁶ Das Vorliegen der Voraussetzung, dass die mündliche Übersetzung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, ist vom Leiter der jeweiligen Amtshandlung anhand der spezifischen Umstände zu beurteilen.²⁷ Eine Übersetzung hat binnen „angemessener“ Frist zu erfolgen. Die Beurteilung der Angemessenheit hat im Einzelfall zu erfolgen, wobei auf Umfang, Schwierigkeitsgrad und Dringlichkeit der Übersetzung zu achten sein wird.²⁸

Einen Anspruch von **Opfern** auf schriftliche Übersetzung bestimmter Aktenstücke sieht die StPO derzeit nicht vor. Die Entwicklungen im europäischen Recht bringen jedoch auch hier für die Zukunft Änderungsbedarf mit sich (siehe dazu unter Punkt IV.).

3.3 Gehörlose oder stumme Personen

Beschuldigte und Opfer, die stumm und/oder gehörlos sind, haben Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers für die Gebärdensprache.²⁹ Kann sich eine Person in der Gebärdensprache nicht verständigen, ist zu versuchen, mit ihr schriftlich

²⁴ § 56 Abs 4 2. Satz StPO.

²⁵ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 10.

²⁶ § 56 Abs 5 StPO.

²⁷ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 10.

²⁸ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 7.

²⁹ § 56 Abs 7 StPO, § 66 Abs 1 Z 5 StPO.

oder auf andere geeignete Weise zu verkehren, um ein rechtskonformes Verfahren durchführen zu können.³⁰

4. Gebührenanspruch- und Kostentragung

Die Vergütung der von der Justizbetreuungsagentur oder einer vergleichbaren Einrichtung des BM.I zur Verfügung gestellten Dolmetscher, wird in der StPO nicht geregelt. Für alle anderen Dolmetscher besteht ein **Gebührenanspruch nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975**.³¹

Die Kostentragung für die Übersetzungshilfe liegt **weitestgehend beim Bund**. Dies ergibt sich aus Art 4 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten unabhängig vom Verfahrensausgang für das Recht auf Dolmetschleistungen und das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen aufzukommen haben. Dementsprechend sieht § 381 Abs 1 Z 2a StPO zwar vor, dass die Kosten des Strafverfahrens auch die Dolmetschergebühren umfassen (bei Beiziehung eines Dolmetschers der Justizbetreuungsagentur oder des BM.I ist ein Pauschalbetrag von € 195,-- anzusetzen). Jedoch wird in § 381 Abs 6 StPO ausdrücklich festgehalten, dass die **Kosten für Übersetzungshilfe keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzenden Kosten bilden**.³² Im Umfang des § 56 Abs 2 StPO („...sofern dieser Kontakt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag steht“) kommt es damit auch etwa bei Dolmetschleistungen für Besprechungen des Beschuldigten mit seinem Wahl- oder Amtsverteidigern (also wenn keine Verfahrenshilfe gewährt wurde) zu einer Kostentragung durch den Bund.³³ Darüber hinausgehende Kosten sind (nur) einem Verfahrenshilfeverteidiger als Barauslagen in sinnvoller Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zu vergüten, soweit die Beiziehung des Dolmetschers zu den Besprechungen notwendig war.³⁴

³⁰ Bachner/Foregger, WK-StPO § 56 Rz 28 (Stand Juni 2014).

³¹ § 127 Abs 1 StPO.

³² Vgl dazu Lendl, in WK-StPO § 381 Rz 52 (Stand Juni 2014).

³³ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, 8.

³⁴ § 393 Abs 2 letzter Satz StPO; Bachner/Foregger, WK-StPO² § 56 Rz 31 (Stand Juni 2014).

5. Verzichtsmöglichkeiten

Ein Verzicht des Beschuldigten oder Verdächtigen ist **nur im Hinblick auf schriftliche Übersetzungen** möglich. Überdies ist er nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte zuvor über das Recht und die Folgen eines Verzichts (Unterbleiben der Übersetzung) belehrt wurde. Ein festgenommener Beschuldigter kann nur nach einer Beratung mit seinem Verteidiger wirksam auf das Recht auf Übersetzung verzichten.³⁵ Die Belehrung und ein allfälliger Verzicht sind schriftlich festzuhalten.³⁶ Eine Verzichtsmöglichkeit des Beschuldigten- oder Verdächtigen auf die **mündlichen Dolmetschleistungen ist nicht vorgesehen.**

6. Rechtsschutz

Eine behauptete Beeinträchtigung subjektiver Rechte durch eine Beschränkung des Rechts auf Dolmetschleistungen oder Übersetzung kann etwa darin liegen, dass Dolmetschleistungen nicht für die erforderlichen Verfahrenshandlungen bereitgestellt werden, oder Anträge auf zusätzliche Übersetzungsleistungen für schriftliche Aktenstücke abgelehnt werden. Das Rechtsschutzsystem folgt hier dem üblichen System der StPO: Verfügungen der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren können mit **Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO** bekämpft werden. Kommt es im Ermittlungsverfahren zu einer gerichtlichen Amtshandlung (z.B. bei einer kontradiktorischen Vernehmung nach § 165 StPO oder einer Tatrekonstruktion nach § 149 StPO) wären entsprechende Beschlüsse mit **Beschwerde (§ 87 StPO)** zu bekämpfen. Im Fall der Antragstellung in der Hauptverhandlung steht dem Angeklagten bei Nichterledigung oder Abweisung eines entsprechenden Antrags die Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO offen.³⁷

³⁵ § 56 Abs 6 letzter Satz StPO iVm § 57 Abs 2 letzter Satz StPO.

³⁶ Entsprechend den §§ 95f StPO; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 56 Rz 9i Onlineaktualisierung 1.01 (Juni 2014).

³⁷ Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, GZ BMJ-S578.027/0006-IV 3/2013, S. 11f; *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 56 Rz 18 Onlineaktualisierung 1.01 (Juni 2014).

IV. Ausblick

In naher Zukunft sind **weitere gesetzliche Änderungen im Bereich der Übersetzungshilfe** zu erwarten: Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten³⁸ regelt in Art 7 die Rechte von Opfern im Strafverfahren. Darin werden auch **für Opfer Rechte auf schriftliche Übersetzung bestimmter Aktenstücke**, z.B. die Einstellungsbegründung, festgelegt.

Überdies beschäftigt sich derzeit der **Europäische Gerichtshof** mit der Auslegung der Richtlinie: In der Rechtssache C-216/14 (*Covaci*), einem deutschen Vorabentscheidungsersuchen, hat der Gerichtshof die Frage zu beurteilen, ob die Richtlinie einer innerstaatlichen Regelung entgegensteht, die verlangt, dass ein Rechtsmittel nur wirksam in der Gerichtssprache eingebracht werden kann.³⁹ Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

³⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABL L 315/57, 57ff (14.11.2012).

³⁹ Der Status des Verfahrens ist online abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/fiche.jsf?id=C;216;14;RP;1;P;1;C2014/0216/P&lgrec=de&language=de> (Stand 29.5.2015).

Der Einsatz von Dolmetschern aus richterlicher Sicht

Mag. Friedrich Forsthuber

Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Obmann der Fachgruppe Strafrecht

Der Einsatz von Dolmetschern im Bereich des Strafverfahrens wird schon in Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) entsprechend hervorgehoben. So ist jeder Angeklagte in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis zu setzen (Abs 3 lit a leg cit) und kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (Abs 3 lit e leg cit). Eine Definition des Dolmetschers als „eine Person, die aufgrund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“, findet sich in § 125 Z 2 StPO (BGBl I 2004/19).

In den letzten Jahrzehnten fand einerseits eine signifikante Qualitätssteigerung durch Einführung des Zertifizierungsverfahrens mit 1.1.1999 und die Zurückdrängung des früheren Instituts der „Hausdolmetscher“ (die für ein bestimmtes Gericht vereidigt worden waren) statt, andererseits aber auch eine erhebliche quantitative Ausweitung des Aufgabenbereiches und des Einsatzes von Dolmetschern im Strafverfahren.

So wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl I 2013/195) einerseits das Recht des Beschuldigten auf Übersetzungshilfe (§ 56 StPO) wesentlich erweitert, andererseits die Übersetzungshilfe durch Dolmetscherleistungen auch im Bereich der Opferrechte vorgesehen (§ 66 Abs 1 Z 5 StPO). Derzeit kommen Dolmetscher in ca. 50% der Strafverfahren zum Einsatz, wobei an Kosten zuletzt fast 7 Millionen Euro pro Jahr anfielen. Bereits durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I

2010/111) wurde in § 126 Abs 2 lit c StPO hervorgehoben, dass bei der Wahl von Dolmetschern (sowie Sachverständigen) nach den „Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ vorzugehen ist. Gleichzeitig wurde in § 126 Abs 2 lit a StPO normiert, dass von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht primär vom BMJ oder in dessen Auftrag von der JBA (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellte geeignete Personen als Dolmetscher zu bestellen sind; nur im Fall der Verhinderung derartiger Dolmetscher kann eine andere geeignete Person – und zwar vorrangig eine in die Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs 1 SDG) eingetragene Person – bestellt werden (§ 126 Abs 2 lit b StPO). Zur Qualitätssicherung konnte wenigstens die Zusage erwirkt werden, die JBA werde ausschließlich zertifizierte Gerichtsdolmetscher beschäftigen. Der primär vorgesehene Einsatz von Dolmetschern der JBA scheitert in der Praxis oft jedoch an deren geringen Ressourcen (10,71 VZK) und der Beschränkung auf nur wenige gängige Sprachen (bosnisch, kroatisch, serbisch, polnisch, rumänisch, ungarisch, englisch, slowakisch, tschechisch und russisch). Aktuell werden pro Quartal vom LG für Strafsachen Wien, von der StA Wien und vom ASG insgesamt ca. 2.200 Aufträge an Dolmetscher der JBA erteilt, wovon je ca. 50% auf Verhandlungseinsatz und schriftliche Übersetzungen entfallen. Hingegen enthält die Gerichtsdolmetscherliste derzeit Dolmetscherinnen und Dolmetscher für knapp 50 Sprachen, wobei Schwierigkeiten bei der Dolmetscherbestellung besonders für seltene Sprachen bzw. Dialekte auftreten.

Stark zurückgedrängt (aber leider noch nicht vollständig ausgemerzt) werden konnte der Einsatz von „Hausdolmetschern“, obwohl solche beim LG für Strafsachen Wien schon seit 20 Jahren (Juni 1995) nicht mehr vereidigt werden und daher vom jeweiligen Richter ad hoc vereidigt werden müssen. Einige Journalrichter rechtfertigen dies damit, dass in dringenden Fällen häufig keine JBA-Dolmetscher (deren Dienstzeiten nur innerhalb der Amtsstunden liegen) und manchmal auch keine sonstigen zertifizierten Dolmetscher greifbar seien.

Der Einsatz nicht ausreichend qualifizierter Dolmetscher ist aber insbesondere bei der Kriminalpolizei problematisch, da deren Bestellungen nach § 126 Abs 2 lit a StPO nicht den gleichen Qualitätserfordernissen genügen müssen wie die von Staatsanwaltschaft und Gericht. In der Praxis wird daran häufig Kritik geäußert. Meiner Ansicht nach sollten daher jene Vernehmungen, in denen kein zertifizierter Dolmetscher eingesetzt wird, auf Video aufgezeichnet werden, um die Qualität der Übersetzung nachträglich überprüfen zu können.

Schwierigkeiten bereitet auch die Frage des Umfangs von Übersetzungshilfe nach § 56 StPO. Der Mindestumfang für schriftliche Übersetzungen („wesentliche Aktenstücke“) ist in den §§ 56 Abs 3 und Abs 4 StPO geregelt. Nach § 56 Abs 5 StPO kann die schriftliche durch eine mündliche Übersetzung ersetzt werden, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, durch mündliche Zusammenfassung diesfalls aber nur, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist; dies führt in der Praxis zur Zunahme von Verfahrenshilfe. Ein Verzicht des Beschuldigten auf die schriftliche Übersetzung ist nur nach (schriftlich festgehaltener) ausdrücklicher Belehrung über sein Recht und die Folgen des Verzichts zulässig, im Falle der Haft nur im Beisein des Verteidigers (§ 56 Abs 6 StPO).

Strittig ist auch die Frage, ob die 14-tägige Frist für den Einspruch gegen die Anklageschrift mit der (zuletzt bewirkten) Zustellung der – unübersetzten – Anklage an den in Haft befindlichen Angeklagten und seinen Verteidiger oder erst mit Zustellung der schriftlichen Übersetzung der Anklage samt Rechtsmittelbelehrung an den Angeklagten zu laufen beginnt (§ 213 Abs 2 und Abs 3 StPO). Das OLG Wien hat dazu im Beschluss vom 27.5.2014, GZ 33 Ns 42/14v, ausgesprochen, dass die Anklageschrift bislang nicht rechtswirksam wurde, da eine – bei entsprechender Notwendigkeit – nicht übersetzte Rechtsmittelbelehrung einer fehlenden gleichzuhalten ist.

Der Hv-Richter Dr. Mende regt daher – vor allem in Haftsachen – die Rückkehr zur Anklagekundmachung, aber auch eine Kundmachung von Strafanträgen an, wofür Formulare samt Rechtsbelehrung in den gängigen Sprachen aufzulegen wären. Bei direkten Strafanträgen und fehlender Beschuldigtenvernehmung sei manchmal nicht einmal ersichtlich, ob ein Dolmetscher nötig sei.

Der massiven Zunahme an schriftlichen Übersetzungen begegnete der weiterhin mit beschränkten finanziellen Mitteln kämpfende Gesetzgeber übrigens mit einer Novelle des § 54 GebAG (BGBl I 2014/40); demnach gebührt für die Übersetzung eines in derselben Vernehmung oder Verhandlung angefertigten Schriftstücks insgesamt nur mehr ein Höchstbetrag von 20 Euro.

Es zeigt sich also, dass die Gegenwart des Dolmetschereinsatzes ein „Universum an Zielkonflikten“ darstellt. Sind Qualität und umfassende schriftliche Übersetzungen mit dem Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) und den beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen (auch der JBA) vereinbar sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mit dem Verfassungsgebot des „fair trial“ in Einklang zu bringen? Die Herausforderungen der Zukunft werden nicht geringer sein. Vermehrtes Flüsterdolmetschen, „Videodolmetschen“ (im Rahmen von Videokonferenzen), „Relaisdolmetschen“ für Drittsprachen sowie die verstärkte Notwendigkeit, als Kulturmittler beim Dolmetschen auch kulturelle Hintergründe oder sprachliche Defizite (z.B. äußerst geringer Wortschatz) offenzulegen, sind nur einige Schlagworte für künftige Qualitätserfordernisse. Auch EU-Richtlinien erweitern sukzessive den Rechtsschutz für Beschuldigte und Opfer.

Zu Recht weist der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, der heuer sein 95-jähriges Bestehen feiert, auf die Notwendigkeit ständiger Qualitätsverbesserung, aber auch einer angemessenen Entlohnung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher hin.

Die Justiz muss daher Sorge tragen, dem Dolmetscher auch künftig den nötigen hohen Stellenwert im Rahmen eines fairen Strafverfahrens zuzuerkennen.

Haftung des Dolmetschers

Prof. Dr. Fritz Wennig

Rechtsanwalt und Präsident des Österreichischen Juristenverbandes

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, zuletzt in der Fassung vom 02.03.2015 beinhaltet keine Begriffsbestimmung was ein Dolmetscher ist.

In den Zivilverfahrensgesetzen gibt es keine Legaldefinition des Dolmetschers. Die StPO definiert den Dolmetscher in § 125 Abs 1 Z 2 als eine Person, die aufgrund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen Sprache in die Verfahrenssprache zu übersetzen. Laut den Ausführungen in Wikipedia ist der Dolmetscher ein Sprachmittler; nach deutschen Begriffsbestimmungen wird der Dolmetscher auch als Sprachendienstleister bezeichnet.

Weder Gesetz noch Judikatur setzen sich jedoch mit der Frage des Dialektes auseinander. Es mag Vielen große Schwierigkeiten bereiten, dass „Schwizerdütsch“ zu verstehen bzw. sind hiezu manche Leute überhaupt nicht in der Lage. Ähnlich mag das mit dem urwüchsigen Tirolerisch oder auch mit dem „Golserischem“ im Burgenland sein. Hier handelt es sich um keine „andere Sprache“, sondern um eine Modifizierung/Verballhornung der deutschen Sprache. Ob die Abart des Deutschen ein Richter verstehen muss oder ob er für solche Dialekte einen im Gesetz gar nicht benannten Dialektdolmetscher beiziehen kann, ist jedenfalls weder aus Gesetz, Literatur, noch Judikatur ersichtlich.

Haftungsvoraussetzungen:

Eine fehlerhafte Leistungserbringung oder ein bewusst pflichtwidriges Verhalten können für den Dolmetscher straf- und zivil-

rechtliche Folgen haben. Daneben können Verfehlungen wie etwa eine Verzögerung bei der schriftlichen Übersetzung oder eine Nichtbefolgung einer Ladung den Entzug des Auftrags und Geldstrafen zur Folge haben. Im Strafverfahren drohen Dolmetschern, die die Frist für eine Übersetzung trotz Mahnung wesentlich und schuldhaft überschreiten, neben der Enthebung Geldstrafen bis zu EUR 10.000,--. Das Gebührenanspruchsgesetz sieht auch Kürzungen des Honorars bei mangelhafter Leistungserbringung vor. Dolmetscher haften für die durch ihre Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden unmittelbar persönlich. Dieser direkte Zugriff auf die Dolmetscher ist möglich, da die Rechtsprechung die gerichtlich beauftragten Dolmetscher nicht als Organ im Sinne des § 1 Abs 2 Amtshaftungsgesetz sieht. Zumindest in diesem Zusammenhang qualifiziert die Rechtsprechung den Dolmetscher nicht als Hilfsorgan des Gerichts. Damit haftet nicht der Bund als Träger der Gerichtsbarkeit, sondern der Dolmetscher selbst. Die Schadenersatzpflicht tritt ein, wenn dem Dolmetscher ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das zu einem Schaden geführt hat. Vereinfacht gesagt: Es muss dem Dolmetscher ein Fehler unterlaufen sein, der einem qualifizierten Dolmetscher bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht passiert wäre. Die Rechtsprechung wendet hier einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB an. Der Dolmetscher wird als Träger besonderer fachlicher Kenntnisse betrachtet. Er haftet zwar nicht für außergewöhnliche Kenntnisse und außergewöhnlichen Fleiß, wohl aber für Kenntnisse und den Fleiß, den seine Fachgenossen gewöhnlich haben.

Rechtsfolgen der Warnpflichtverletzung:

Stellen Sie sich folgendes vor:

Der Dolmetscher bekommt einen Text zu übersetzen, der in Großbuchstaben wie folgt lautet: DER GEFANGENE FLOH. Wir wissen, das kann der aus dem Gefängnis entwichene Gefangene sein oder es kann jener Floh sein, der in Gefangenschaft geraten ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Dol-

metscher dies nicht einfach nach seinem Gutdünken übersetzen kann, er muss vielmehr die richtige Übersetzung aus dem Gesamtzusammenhang finden oder seinen Auftraggeber warnen, dass dieser Text zweideutig ist und dass ihm daher gesagt werden muss, in welcher Hinsicht die Übersetzung erfolgen soll. Ähnlich könnte es auch sein, wenn geschrieben steht: DIE SCHLAMPIGE NAHT. Hier wissen wir nicht, ob eine Schlampige (Person) naht, oder ob eine Naht (Nähnaht) schlampig ausgeführt wurde. Für die Annahme einer Warnpflichtverletzung ist Verschulden nötig, die Rechtsfolgen werden allerdings im Wesentlichen nach gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

Haftung gegenüber Dritten:

Es mag durchaus vorkommen, dass die Übersetzung nicht nur dem Auftraggeber zur Kenntnis kommt, sondern auch Dritten. Gewollt ist dies in erster Linie bei Übersetzung von Betriebsanleitungen. Hier wird folgendes Beispiel zitiert: Ein Automobilhersteller beauftragt die Übersetzung der Boardliteratur einer neuen Fahrzeugreihe bei einem Übersetzungsbüro. Der freiberufliche portugiesische Übersetzer übersetzt. Der Auftrag ist eilig, er muss bis in die späten Abendstunden arbeiten. Spät in der Nacht vertauscht er „Gas“ und „Bremse“ in der Boardliteratur der kompletten neuen Fahrzeugreihe. Ein ganzer Güterzug mit neuen Autos wird eben mit dieser fehlerhaften und gefährlichen Dokumentation nach Portugal ausgeliefert. Folge: 5 glückliche portugiesische Familien fahren mit der fehlerhaften Dokumentation in der Hand in den Tod, weil sie sich streng an die Bedienungsanleitung gehalten haben. Da ergeben sich folgende Fragen: Wer haftet? Der Fahrzeugführer, weil diesem auch ein wenig Vernunft zugesprochen werden muss? Der Übersetzer, weil er bei der Übersetzung grob fahrlässig gehandelt hat? Das Übersetzungsbüro, weil es ausnahmsweise auf einen internen Korrekturlauf verzichtet hat? Oder ist am Ende der Automobilhersteller haftbar, weil er hätte wissen müssen, dass eine Übersetzung für EUR 0,65 pro Zeile niemals hochwertig sein kann?

Die Frage der Haftung gegenüber Dritten wird dann anerkannt, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. Nicht eindeutig kann diese Frage anhand des nachfolgenden Beispiels gelöst werden: Ein Gastwirt bestellt die Übersetzung eines kroatischen Fischrezeptes, wobei es sich diesbezüglich um einen giftigen Stachelrochen handelt. Der Übersetzer übersetzt die Frage, dass der Fisch giftig ist missverständlich, so dass die Giftigkeit nicht entsprechend klar hervorkommt. Der Gastwirt lässt die Übersetzung dieses Rezeptes auf seinem Schreibtisch liegen, der Kellner sieht dieses Rezept, freut sich, dass es eine neue Speise gibt und kocht diese am Wochenende für seine Familie. Fazit: Alle landen im Krankenhaus, zeitweilige Berufsunfähigkeit, Schmerzensgeld, etc.

Nun kommt es darauf an, war es für den Übersetzer eindeutig, dass der Gastwirt dieses Rezept quasi als Geheimrezept, als „die Spezialität seines Lokales“ haben wollte, dann muss der Übersetzer nicht annehmen, dass dies Dritten zur Kenntnis kommt und haftet nicht.

Lässt der Gastwirt erkennen, dass seine ganze Mannschaft wissen soll, wie der Fisch zubereitet wird, und soll auch der Kellner die Zubereitungsart wissen, um dem Gast den Fisch schmackhaft zu machen, so haftet der Übersetzer auch dann gegenüber Dritten, wenn ihm dieses entsprechend verdeutlicht worden ist.

Auswahlverschulden:

Im Artikel „Haftung bei Übersetzungsfehlern“ von Dipl. Ing. Wolfgang Sturz wird darauf hingewiesen, dass es in der Rechtsprechung noch Fälle gibt, wo dem Übersetzungskunden eine Mitverantwortung auferlegt wird. Im konkreten Fall hat es sich bei einer Übersetzung herausgestellt, dass die Übersetzungsqualität nicht ausreichend war. Recht bekommen hat der Kunde dennoch nicht, weil er die Übersetzung in fal-

scher Sparsamkeit zu einem Dumpingpreis bei einem Amateu-
rübersetzer bestellt hat. Nach Auffassung des Gerichts hat er
damit seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Übersetzers
nicht wahrgenommen und eine mangelhafte Qualität billigend in
Kauf genommen.

Internetübersetzungen:

Es liegt auf der Hand, dass Internetübersetzungen nicht frei von
Mängeln sein können. Dies muss auch dem Übersetzungskun-
den bekannt sein. Die Frage der Haftung der Internetanbieter
kann ich derzeit nur in den Raum stellen, mir liegt hiezu keine
Judikatur vor.

Qualität wahren, Steuergeld sparen! **Die Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur**

Mag. Thomas Schützenhöfer

Geschäftsführer der Justizbetreuungsagentur

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. MÜLLER!
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Prof. FABRIZY!
Sehr geehrter Herr Generalsekretär Mag. LEITNER!
Sehr geehrte Mitdiskutanten!
Meine Damen und Herren!

Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung wie auch für die Möglichkeit, die Justizbetreuungsagentur (JBA) im Allgemeinen und den Geschäftsbereich „Amtsdolmetscher“ im Besonderen hier in diesem Rahmen vorstellen zu dürfen.

Die JBA wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Als Grundlage dient das Bundesgesetz über die Errichtung der Justizbetreuungsagentur (Justizbetreuungsagentur-Gesetz – JBA-G). Aufgabe der JBA ist die Bereitstellung von Personal für die österreichische Justiz (ausgenommen Leitungsfunktionen, Verwaltungs- oder Wachpersonal). „Gründungsgrund“ der JBA war die Errichtung des Forensischen Zentrums in Asten bei Linz (sog „Justizklinik“), zu dessen Betrieb die Einstellung von entsprechend qualifiziertem Betreuungspersonal notwendig war.

Auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA sind das Angestelltengesetz (AngG) sowie die anderen für private Arbeitgeber relevanten arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Im Grunde betreibt die JBA Arbeitskräfteüberlassung im klassischen Sinn, die JBA fungiert als Überlasser, die ö. Justiz ist Beschäftiger.

Aus diesem Modell ergeben sich die Aufgaben der JBA: Die JBA ist zuständig für alle arbeitsrechtlichen, sozialversiche-

rungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Es gibt eine arbeitsvertragliche Vereinbarung zwischen JBA und dem Arbeitnehmer, aber gerade keine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Beschäftigter und Arbeitnehmer. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Beschäftigter vor Ort, dieser ist auch Arbeitgeber iSd ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Fürsorgepflicht).

Mittlerweile agiert die JBA in bereits fünf Geschäftsfeldern mit insgesamt mehr als 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Köpfe; inkl. der über 150 per Werkvertrag gebundenen Kinderbeistände).

Neben den beiden großen Geschäftsbereichen Strafvollzug sowie Familien- und Jugendgerichtshilfe existieren der mittelgroße Geschäftsbereich Kinderbeistand sowie die kleineren Bereiche Amtsdolmetscher und Experten.

Im Strafvollzug geht es im Kern um die Versorgung der Justizanstalten mit Personal (etwa Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Krankenpfleger) zur Behandlung, Pflege, Erziehung und Betreuung von Insassen dieser Anstalten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, wurde die JBA 2009 errichtet – der Strafvollzug ist also der älteste und immer noch der größte Geschäftsbereich der JBA. Rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in 26 Justizanstalten zur Verfügung gestellt.

Der jüngste Geschäftsbereich ist aber schon der zweitgrößte: Der Vollausbau der Familiengerichtshilfe, welche die Gerichte in Verfahren über die Obsorge und/oder das Recht auf persönlichen Verkehr („Kontaktrecht“) unterstützt, wurde erst mit 1. Juli 2014 abgeschlossen (rd. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Im Jahr 2015 erfolgt noch der sukzessive und sachte österreichweite Ausbau der sogenannten Jugendgerichtshilfe.

Die Unterstützung von Minderjährigen in Obsorge- und Pflegschaftsverfahren ist hingegen die Hauptaufgabe der rund 150

Kinderbeistände, die seit Mitte 2010 gewissermaßen als „Sprachrohr des Kindes“ fungieren.

Ebenfalls seit Juli 2010 existiert der Geschäftsbereich „Experten“ innerhalb der JBA. 12 Expertinnen und Experten, insbesondere aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich (Bankenrecht, Bilanzbuchhaltung, IT), springen der WKStA wie der StA Wien mit ihrem Fachwissen in komplexen oder besonders umfangreichen Ermittlungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren bei.

Meine Damen und Herren!

Nun zum eigentlichen Thema: Zum Dolmetschwesen, dem fünften Geschäftsbereich der JBA.

Ich werde zunächst kurz auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehen, einiges zur Anforderung der Dolmetscherinnen (die JBA beschäftigt in diesem Bereich derzeit nur weibliche Personen) sagen, ein paar Zahlen, Daten und Fakten präsentieren und möchte in weiterer Folge unsere bisherigen Erfahrungen darstellen und auch ein paar Anmerkungen zur Weiterentwicklung des Geschäftsbereichs machen.

Der Geschäftsbereich „Amtdolmetscher“ existiert seit Juli 2011.

Der Grund für die Schaffung des Geschäftsbereichs war die Tatsache, dass die Justiz mit erheblichen Ausgaben im Bereich der Dolmetscher belastet war (und ist). Insbesondere mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren war mit einem weiteren massiven Anstieg des Bedarfs an Dolmetschleistungen zu rechnen.

Konkret ermächtigt § 2 Abs 5 Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G) die JBA, Verträge über die Bereitstellung von Dolmet-

schern abzuschließen, wobei explizit auf die §§ 75 Abs 4 ASGG und § 126 Abs 2a StPO verwiesen wird.

Aus den genannten Bestimmungen folgt, dass als Dolmetscher im sozial- und strafgerichtlichen Verfahren eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen ist.

Für den Bereich des Landesgerichts für Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und des Arbeits- und Sozialgerichts (ASG) Wien in Sozialrechtssachen werden seither Dolmetschleistungen im Wege der JBA zur Verfügung gestellt.

Seit Mai 2014 werden im Übrigen in einem weiteren Probebetrieb Dolmetschleistungen im Wege einer Videokonferenzanlage nun auch für das LG Linz in Straf- und Sozialrechtssachen angeboten.

Die Dolmetscherinnen der JBA sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr, im Einzelfall (z.B. länger dauernde Verhandlung) natürlich auch darüber hinaus verfügbar. Kann die Justizbetreuungsagentur zur angefragten Zeit binnen angemessener Frist (z.B. telefonisch sofort, in weniger dringenden Fällen per E-Mail bis zum nächsten Arbeitstag) keine geeignete Dolmetschleistung anbieten, sind von den Justizdienststellen Dolmetscher wie bisher zu bestellen.

Grundsätzlich sind alle für das straf- und sozialrechtliche Verfahren benötigten Übersetzungsleistungen (Verhandlungen, Einvernahmen, schriftliche Übersetzungen, Häftlingspost, Untersuchungen bei Sachverständigen etc.) vom Angebot umfasst, im Bereich des Probebetriebs beim LG Linz allerdings nur solche, die sich über eine Videokonferenzanlage erbringen lassen, wobei schriftliche Übersetzungen nach Prüfung auf Eignung der zu übersetzenden Texte und dahingehender Abklärung mit der JBA, ob entsprechende Kapazitäten seitens der JBA bestehen, möglich sind.

Die Dolmetschleistungen sind grundsätzlich über ein elektronisches Tool zu buchen. Alternativ kann die Buchung von Dolmetscherinnen während der Bürozeiten der JBA auch telefonisch erfolgen.

Die JBA beschäftigt derzeit 15 Dolmetscherinnen (demnächst 17) in den Sprachen/Sprachgruppen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch (BKS), Polnisch, Russisch, Rumänisch, Slowakisch und Tschechisch, Ungarisch sowie Englisch.

Die Dolmetscherinnen sind mittels privatrechtlicher Dienstverträge bei der JBA beschäftigt. Es sind fixe Arbeitszeiten vereinbart, währenddessen sie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen den Justizdienststellen zur Verfügung stehen. Sie erbringen ihre Tätigkeit hauptsächlich vor Ort bei Justizdienststellen bzw. am Standort der JBA. Die Dienstaufsicht obliegt im Übrigen der JBA.

Weiters ist mit den Dolmetscherinnen der JBA ein Konkurrenzverbot vereinbart: Es untersagt eine selbständige Tätigkeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien sowie in sozialgerichtlichen Verfahren beim ASG Wien und im Rahmen des Probebetriebs beim LG Linz. An allen anderen Justizdienststellen und am ASG Wien in Arbeitsrechtssachen ist auch den Dolmetscherinnen der JBA eine Bestellung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit (wie bisher) möglich.

Sämtliche von der JBA angestellten Dolmetscherinnen sind – und das ist dem BMJ, aber auch der JBA sehr wichtig – allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen. Sie sind vertraglich zur Rezertifizierung verpflichtet.

Die JBA bekommt im Jahr ca. 4.500 Dolmetschaufträge, die Hälfte sind mündliche Verhandlungen/Termine, die anderen Hälfte schriftliche Übersetzungen.

Der Jahresumsatz der JBA im Dolmetschbereich liegt bei etwa € 900.000, im Vergleich zur alternativen Beauftragung am freien Markt erspart sich die ö. Justiz im Ergebnis etwa € 75.000 bis 100.000 pro Jahr an Dolmetschkosten (man kann also getrost von einem Einsparungsvolumen von mind. 10% sprechen).

Das erfolgreiche Modell der Amtsdolmetscher beruht im Grunde auf zwei Säulen, deren Kombination auf den ersten Blick überraschen mag: Quantität und Qualität.

1.) Quantität. Das Modell Amtsdolmetscher funktioniert nur dann, wenn alle angestellten Amtsdolmetscher zu jeder Zeit gut ausgelastet sind. Dies setzt eine entsprechende Anzahl von Übersetzungsaufträgen voraus und hat umgekehrt zur Folge, dass die JBA ausschließlich Dolmetscher für die von den Gerichten bzw. der Staatsanwaltschaft am meisten nachgefragten Sprachen/Sprachgruppen anstellen sollte (und dies natürlich auch so praktiziert).

Wahr ist daher, dass etwa Sprachen, die nur selten von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft nachgefragt werden, weiter über den freien Markt und keinesfalls über die JBA bedient werden sollten. Oberstes Ziel der Justiz (und der JBA) ist es nämlich, im Dolmetschwesen Steuergeld einzusparen (im Vergleich zur Bestellung am freien Markt). Und dies kann – wie bereits erwähnt – nur mit einer möglichst dichten Auslastung der Dolmetscher erfolgen.

Wahr ist aber auch, dass es noch Potential für bis zu fünf Neuanstellungen für Dolmetscher in der JBA gibt. Die Anstellung eines Dolmetschers bzw. der Ausbau der vorhandenen Kapazitäten wäre aus meiner Sicht jedenfalls in den Sprachen Türkisch, Französisch, Englisch, Russisch, Tschechisch, Ungarisch, Rumänisch und eventuell auch in den Sprachen Arabisch und Bulgarisch wünschenswert.

Und wahr ist schließlich und endlich auch, dass die JBA aufgrund der eben genannten Einschränkungen nur einen (kleinen) Teil der Dolmetschleistungen der ö. Justiz bestreiten kann. Derzeit laufen etwa 10% der Dolmetschleistungen der ö. Justiz über die JBA, bei einer Verwirklichung der oben genannten Maßnahmen könnten es in Zukunft wohl zwischen 10 und 15% sein – mehr ist realistisch gesehen nicht möglich, das Dolmetschwesen der ö. Justiz wird auch in Zukunft eher inhomogen organisiert sein und muss das wohl auch sein, um im Einzelfall möglichst billig und trotzdem qualitativvoll arbeiten zu können.

2.) Qualität. Die JBA ist stolz darauf, nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen zu beschäftigen. Und das kann sie auch sein, wenn man Rückmeldungen von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hört, die die inhaltliche Arbeit der JBA-Dolmetscherinnen zu schätzen wissen. Die hervorragende Qualifikation der bei der JBA angestellten Dolmetscherinnen ist unser Atout und muss es auch in Zukunft bleiben.

Resümee: Qualität wahren, nicht zu groß werden, Steuergeld sparen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vom Sprechknaben zum modernen Gerichtsdolmetscher

Dipl. Dolm. Christine Springer

*Präsidentin des Österreichischen Verbandes der allgemein
beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, ÖVGD)*

Zunächst darf ich Ihnen ich einige Informationen allgemeiner Art zu den Begriffen „Dolmetscher/Übersetzer/Gerichtsdolmetscher“ geben:

Der Begriff „Dolmetscher“, der vielfach nicht nur für den mündlich tätig werdenden Dolmetscher, sondern auch für den schriftlich tätigen Übersetzer verwendet wird, ist sehr alt und kommt bereits im Ungarischen und Türkischen vor. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ist er auf die akkadische Sprache zurückzuführen, eine bereits vor rund viereinhalbtausend Jahren im Norden Babyloniens und Assyriens gesprochene und auch geschriebene Sprache. Akkad war die nördlich von Babylon gelegene Hauptstadt des ersten mesopotamischen Großreichs. Akkadisch war in der vorchristlichen Zeit durch etwa ein halbes Jahrtausend hindurch im gesamten vorderen Orient die Diplomatensprache, die auch von den vornehmen Persönlichkeiten zahlreicher Staaten allgemein gesprochen wurde. Im deutschen Sprachraum findet sich die Bezeichnung Dolmetscher erstmals in der Manessischen Handschrift in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Die erste Erwähnung eines Gerichtsdolmetschers (allerdings noch nicht mit dieser Bezeichnung) finden wir in einer Besoldungsliste des Jahres 1747 der k.k. Internuntiatur, damals die diplomatische Vertretung Österreichs bei der Hohen Pforte. Die Hohe Pforte war die Bezeichnung für den Sultanspalast in Konstantinopel, von 1818-1922 für den Sitz des Großwesirs bzw. für die Regierung (besonders für das Außenministerium) des Osmanischen Reichs. Darin scheint ein sprachkundiger Postexpedient namens Josef Peitl auf, der „mit dem Charakter eines kaiserlich-königlichen orientalischen Sprechknaben bekleidet“ war. Diese Wortschöpfung, die in der Levante im 18. Jhdt. auch

in der Form „Sprachknabe“ vorkommt, wurde deshalb gewählt, weil der Begriff „Dolmetscher“ viel hochrangiger besetzt war. Der „Großdolmetscher“ war zu jener Zeit als Chefdiplomat einer der mächtigsten Männer des Osmanischen Reiches. Schon Caesar unterschied zwischen „Chefdolmetschern“, denen er seine Befehle persönlich erteilte, und den „Sub-Dolmetschern“, an welche diese Befehle von den Chefdolmetschern weitergegeben wurden.

Allerdings hat sich in der Behandlung der Dolmetscher nicht viel verändert. In einem sehr amüsanten historischen Roman von Michael Müller mit dem Titel *Caesars Dolmetscher* wird beschrieben, wie Caesar in Gallien mit den gallischen Stammesältesten zusammentrifft: jede Partei hat zwei Dolmetscher mitgebracht, der eine dolmetscht, der andere kontrolliert, ob der „gegnerische“ Dolmetscher alles richtig wiedergibt. Dazu kommt ein zusätzlicher Dolmetscher, der auch den aktiven Dolmetschern nicht als solcher bekannt ist, welcher überprüft, ob auch der eigene Dolmetscher alles richtig dargestellt hat. Für diesen Beruf hat sich offenbar das schöne Sprichwort: „Tempora mutantur et nos mutamur in illis“ nicht so ganz bewährt. Es ist heute noch immer so, dass der Dolmetscher als Störfaktor im Kommunikationsprozess empfunden wird, dem auch ein gewisses Misstrauen entgegengebracht wird („hat der das jetzt richtig übersetzt?“). Bei Gericht, wo der Dolmetscher das schwächste Glied in der Kette ist, wird manchmal von den Anwälten behauptet „das hat mein Mandant nicht so gesagt, das muss an der Übersetzung liegen“, aber das wäre eine andere Geschichte, die hier nicht weiter erörtert werden soll.

Bereits im österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 war vom beeideten Dolmetscher die Rede. Ein solcher musste bei gerichtlichen Vernehmungen von fremden, sprachunkundigen Beschuldigten zwingend beigezogen werden (auch für Personen, die sich nur durch Gebärdensprache verständigen können).

Beim Gebärdensprachdolmetschen wird meist die Landessprache in Gesten übermittelt. Es gibt zwar eine Art „internationale“ Gebärdensprache, die aber eine Kunstsprache ist und nur auf

Kongressen von Universitätsprofessoren verwendet wird. Ich verdanke diese Information Herrn o. Prof. Dr. habil. Bogdan Szczepankowski, der u.a. Mitautor der polnischen Gebärdensprache und Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen ist.

Diese mehr als 150 Jahre vor der Europäischen Menschenrechtskonvention erlassene Bestimmung bildet nunmehr – zusammen mit dem Sachverständigen- und Gebührenanspruchsgesetz (SDG), der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung (Geschäftsordnung) und dem Außerstreitgesetz – die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der „Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ (wie die Bezeichnung seit der Novelle des SDG 1999 lautet). An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass die Bezeichnung „Gerichtsdolmetscher“ laut SDG sowohl für männliche als für weibliche Dolmetscher und Übersetzer verwendet wird.

Als es noch keine Ausbildung für Dolmetscher gab (also vor der Gründung der sogenannten Orientalischen Akademie), wurden Dolmetscher aus Ländern der Monarchie und anderen Ländern eingesetzt. Diese agierten damals aber auch als Spione, wie etwa der bekannte Georg Franz Kolschitzky, der angeblich den Kaffee nach Wien gebracht hat, was sich aber als Mär entpuppt hat. Diese Information verdanke ich Herrn Dr. Harald Lacom, der zu diesem Thema einen hochinteressanten Artikel geschrieben hat, den Sie im Mitteilungsblatt des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) mit dem Titel *Der Gerichtsdolmetscher* Nr. 2/2014 lesen können).

Als der österreichische Gesandte Rym van Esteck 1569 nach Konstantinopel entsandt wurde, bemerkte er dort die Nachteile des bisher praktizierten Dolmetscherwesens und wies auf die Notwendigkeit hin, Inländer für die Tätigkeit als Dolmetscher einzusetzen.

Zunächst entsandten die Polen unter König Sigismund III. Wasa im Jahr 1621 junge Männer nach Konstantinopel, damit sie

dort die osmanisch-türkische Sprache erlernten, darunter auch den späteren Polenkönig Jan III. Sobieski, der 1683 an der Entsatzschlacht um Wien entscheidend mitwirkte.

Dann gründeten die Franzosen 1769/70 unter Ludwig XIV., dem „Sonnenkönig“, und die Österreicher 1682 unter Leopold I. in Istanbul sogenannte Sprechknaben-/Sprachknaben-Institute. Da diese Sprechknaben sich aber ein wenig zu sehr in den Orient integrierten, sich also der Heimat entfremdeten, wurden die Zöglinge aufgrund eines Schreibens Maria Theresias vom 20. April 1753 nach Hause zurückbeordert, um dort in einer eigens für sie zu gründenden Schule unterrichtet zu werden.

Auf Vorschlag des Grafen Kaunitz wurde dann im September 1753 die Orientalische Akademie gegründet. An dieser Schule erhielten die Zöglinge nicht nur eine sprachliche Ausbildung, sondern sie wurden auch in die Länder entsandt, deren Sprache sie studierten, um dort deren Kultur und Lebensweise kennenzulernen, ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung für einen Dolmetscher – eine Art frühes Erasmus-Programm. Das Projekt war erfolgreich, einer der bekanntesten Schüler der Akademie war der Altmeister der Orientalistik, Josef von Hammer-Purgstall.

Die erste belegte Beeidigung eines Gerichtsdolmetschers finden wir in der in Abschrift erhalten gebliebenen Note des k.k. Appellationsgerichts in Wien vom 26. Dezember 1827, mit welcher „der Oberste Gerichtshof infolge Allerhöchster Ermächtigung und nach vorausgegangener Prüfung den beiden k.k. Hofkanzlisten Alexander von Brusa und Joseph Leschkowitz die Stelle eines k.k. beeidigten polnischen Dolmetschers für Seiner K.K. Majestät Justizbehörden in Wien, jedoch ohne Gehalt und nur gegen die Befugnis zu verleihen befunden hatte, auch für Partheyen authentische Übersetzungen gegen Bezahlung zu liefern.“

Die Formulierung „ohne Gehalt“ figurierte in etwas abgeänderter Weise auch im alten Außerstreitgesetz, wo man die Wen-

dung fand: „Die Übersetzungen für Gerichte [sind] allenfalls auch ohne Bezahlung anzufertigen“, was allerdings bei der ersten Novelle des Gesetzes gestrichen wurde.

Nun zum Thema „**Moderner Dolmetscher**“

Was ist ein – professioneller – Dolmetscher? Wie wird man Dolmetscher/Gerichtsdolmetscher? Was kann sich der Auftraggeber von einem qualifizierten Dolmetscher erwarten?

Der Dolmetscher an sich ist per definitionem jemand, der in Ausübung seines Berufs Äußerungen in einer fremden Sprache mündlich oder schriftlich in eine andere Sprache übersetzt und auf diese Weise die Verständigung zwischen zwei oder mehreren Personen herstellt.

Der Gerichtsdolmetscher hat gemäß SDG seine Tätigkeit nicht nur mündlich (als Dolmetscher) sondern auch schriftlich (also als Übersetzer) auszuüben. Eine Trennung dieser beiden Tätigkeiten ist in Österreich (anders als in manchen anderen Ländern Europas) nicht möglich.

Es muss vorausgeschickt werden, dass die primäre Aufgabe des Dolmetschers darin besteht, eine „umfassende Kommunikation herzustellen“. Dazu zählt auch, dass der Dolmetscher nicht nur Sprachmittler ist, sondern auch Kulturmittler. Dies gilt ganz besonders für die Gerichtsdolmetscher, die ja auch oft als „informierte Personen“ herangezogen werden, um sprachliche oder kulturelle Besonderheiten klarzustellen (wie dass z.B. es im Polnischen nicht üblich ist, jemanden mit dem Familiennamen anzureden, oder dass es in manchen Ländern als respektlos gilt, dem Gegenüber direkt in die Augen zu sehen). Mangels solcher Informationen könnte das Gericht zu der Ansicht kommen, dass die betreffende Person lügt und daraus unrichtige Schlüsse ziehen.

Die Ausbildung zum Dolmetscher/Übersetzer wird in Österreich an den Zentren für Translationswissenschaften (früher Institute

für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) der Universitäten Graz, Innsbruck und Wien angeboten. Allerdings decken die Universitäten bei weitem nicht alle bei Gericht benötigten Sprachen ab (etwa Tschetschenisch, Georgisch, afrikanische Sprachen wie Ibo, Woloff u.a.m).

Nicht akademisch ausgebildete Dolmetscher müssen sich deshalb die notwendigen Kompetenzen im Selbststudium aneignen, was lange dauert und schwierig ist, da unstrukturiert gelernt wird und meist keine Kontrolle vorhanden ist, sodass es oft zu Selbstüberschätzungen kommt, was sich dann bei den Zertifizierungsprüfungen zeigt, bei denen der Anteil der Personen, welche die Prüfung nicht bestehen, bei ca. 70% liegt.

Allerdings muss der Ordnung halber hinzugefügt werden, dass auch viele Absolventen der Zentren für Translationswissenschaft die Prüfung nicht bestehen, da in den Curricula der Zweig „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ zu wenig Beachtung findet.

Der *Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (ÖVGD), dessen Präsidentin ich seit 1981 die Ehre habe zu sein, veranstaltet Seminare zum Thema Gerichtsdolmetschen und gibt einschlägige Skripten heraus, um diese Ausbildungslücken zu füllen; derzeit nimmt der Verband auch an einem Projekt des UNHCR für die Ausbildung von sogenannten „Laiendolmetschern“ für Asylverfahren teil.

Der Weg zum modernen, nunmehr auch zertifizierten Dolmetscher war ein langer. Bis zum Jahr 1975 gab es kein einschlägiges Gesetz für Gerichtsdolmetscher. Bei einer meiner ersten Generalversammlungen saßen in der ersten Reihe einige Herren, die Gerichtsdolmetscher waren, im Hauptberuf aber Donaudampfschiffahrtskapitäne und für alle Sprachen jener Länder beeideten waren, die sich auf ihrer Route Donau – Schwarzes Meer befanden. Damals waren allerdings die Anforderungen, die bei der Eintragung und auch bei der Ausübung des Berufs

an Gerichtsdolmetscher gestellt wurden, bei weitem nicht so hoch wie heute.

Das neue SDG und GebAG aus dem Jahr 1975 war ein Meilenstein für die Reglementierung und Professionalisierung unserer Berufssparte und auch Vorbild für viele andere europäische Länder, die (zum Teil bis heute) kein solches Gesetz haben. Der ÖVGD arbeitete nicht nur (in der Person des damaligen Präsidenten, Dr. Josef Caproni) an diesem Gesetz mit, sondern scheint darin auch als Ansprechpartner und Prüfungsorgan für die Überprüfung der Sachkunde auf, die damals für die eintragenden Präsidenten noch nicht verbindlich war. Die Präsidenten übermittelten zwar dem Verband die Ansuchen mit der Bitte um Überprüfung, aber da es damals noch keine Prüfungskommission gab, wurden diese üblicherweise mit dem Erledigungsvermerk „Kein Einwand“ an den Gerichtspräsidenten zurückgesandt.

Als ich Präsidentin wurde, fand ich, dass dies doch eine zu dürftige Antwort sei und begann mit der Organisation eines Prüfungssystems (zuerst nur mündlich, dann auch schriftlich) mit einem juristischen Beisitzer und 1-2 Sprachprüfern, die in die Liste der Gerichtsdolmetscher eingetragen waren. Dieses System wurde dann auch für das Zertifizierungssystem verwendet. Die Zertifizierung für Sachverständige und Dolmetscher wurde 1999 eingeführt, mit einer neuen, auf Betreiben des Verbandes eingeführten Voraussetzung zur Zulassung zur Zertifizierung, nämlich des Nachweises einer 2-jährigen (für Absolventen der Zentren für Translationswissenschaften) bzw. 5-jährigen (für Nicht-Absolventen) Erfahrung als Dolmetscher/Übersetzer.

Ganz wichtig ist auch die nunmehrige Bestimmung, dass der eintragende Präsident ein Gutachten über die Sachkunde des Bewerbers einholen *muss*, und auch hier wiederum der ÖVGD tätig wird, da er im Gesetz ausdrücklich als Interessenvertretung erwähnt wird, welche die Prüfer vorschlagen kann.

Die Zusammensetzung der bisherigen Prüfungskommission wurde ebenfalls neu geordnet. Den Vorsitz in der Kommission, den ich von 1981 bis 1999 ausübte, führt nunmehr ein Richter, die sonstige Zusammensetzung – 2 Sprachprüfer pro Sprache – blieb gleich.

Bei dieser Prüfung muss der Bewerber zunächst in einem kurzen Gespräch (jeweils in der Fremdsprache) erklären, warum er die Eintragung anstrebt, welche Erfahrungen er bereits auf dem Gebiet des Dolmetschens/Übersetzens hat und über welche Hilfsmittel (Wörterbücher, technische Ausrüstung etc.) er verfügt.

Dann wird zum schriftlichen Teil übergegangen, bei welchem zwei anspruchsvolle Texte (z.B. Gesetzestexte, Urteile) schriftlich zu übersetzen sind (einer ins Deutsche, der andere in die jeweilige Fremdsprache).

Hierauf folgt ein kurzer Fragebogen mit einigen juristischen Grundbegriffen, bei dem schon manch kuriose Antwort gegeben wurde, so etwa auf die Frage, wie die Parteien im Strafprozess heißen: „Die ÖVP, die SPÖ und die Grünen“ [sic] oder schlicht „Opfer“ und „Täter“.

Danach erfolgt eine Vom-Blatt-Übersetzung eines etwas einfacheren Textes (z.B. Informationsblatt für Festgenommene) und zum Schluss wird eine realistische Situation bei Gericht simuliert (Vernehmung eines Zeugen, Aussage eines Beschuldigten), in der konsekutiv gedolmetscht wird.

Am Ende der Prüfung wird dem Antragsteller das Ergebnis mitgeteilt. Falls die Prüfung negativ verlaufen ist, wird er auch informiert, weshalb er nicht bestanden hat und beraten, was er tun könnte, um seine Kenntnisse für ein etwaiges nochmaliges Antreten zu verbessern. Der vorsitzende Richter empfiehlt in seinem Gutachten auch eine Frist, innerhalb derer der Bewerber wieder antreten könnte. Bis jetzt haben nur zwei Kandida-

ten diese Möglichkeit extensiv genutzt, der eine versuchte es drei Mal, der zweite fünf Mal, der Erfolg blieb aber aus.

Zu mehr Details zur Prüfung darf ich auf die Homepage des Verbandes www.gerichtsdolmetscher.at verweisen, wo Sie auch eine Liste der Gerichtsdolmetscher finden (49 Sprachen), die im Verband Mitglied sind, sowie weitere Informationen über Veranstaltungen, Unterlagen usw.

Die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ ist gesetzlich geschützt, bei widerrechtlicher Verwendung droht nunmehr eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, unter Umständen auch ein Strafverfahren.

Auch die Umstellung der bisher nur auf Papier geführten Liste auf elektronische Listen war ein großer Fortschritt, da sie die Suche nach Dolmetschern wesentlich erleichtert. Diese vom Justizministerium herausgegebene Liste finden Sie unter www.sdgliste.justiz.gv.at.

Auch der Weiterbildung wurde in diesem Gesetz Rechnung getragen. Bei der Rezertifizierung (die nunmehr bereits nach 5 Jahren erfolgt – früher nach 10 Jahren), müssen Nachweise über die in diesen 5 Jahren erfolgten Tätigkeiten bei Gerichten und anderen Behörden (Anführung der Aktenzeichen) sowie über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.

Schließlich gab es auch noch mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz (BRÄG) 2008 einige Änderungen, wie die Umstellung der ursprünglichen Gerichtsseiten (1 Seite zu 25 Zeilen und 40 Zeichen ohne Leerzeichen) auf Fließtext und Abrechnung nach 1000 Zeichen.

Das führt mich zu dem Thema „**Bezahlung der Gerichtsdolmetscher**“.

Die Bezahlung in Fällen, in denen der Staat die Kosten für Dolmetscher/Übersetzer trägt, ist im Gebührenanspruchsgesetz

(GebAG) geregelt. Das System ist relativ kompliziert. Es ist unterteilt in „Zeitversäumnis“ (also den Weg zum und vom Gericht bzw. etwaige Wartezeiten, Postweg) und die sogenannte „Mühehaltung“ (also die eigentliche Dolmetsch-/Übersetzungstätigkeit, sowie verschiedene Zuschläge (Schwierigkeit des Textes z.B.). Dolmetschen wird nach halben Stunden und für die Übersetzung nach 1.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) verrechnet.

Damit Sie sich ein ungefähres Bild von der Höhe der Gebühren machen können, erwähne ich nur kurz, dass für die Tätigkeit als Dolmetscher die erste halbe Stunde mit Euro 24,50 und für jede weitere halbe Stunde mit Euro 12,40 (alles brutto) bezahlt wird. Da die Entschädigung für Zeitversäumnis pro angefangener Stunde mit Euro 22,70 bezahlt wird, ist dieser Posten oft höher als die Gebühr für die Dolmetschtätigkeit.

Die Zuschläge sind weitgehend vernachlässigbar, auch weil in der letzten Zeit aufgrund der Sparmaßnahmen viele Abweisungen dieser (auch nicht gerade hohen Beträge) erfolgen, die dann wiederum zu Berufungen/Beschwerden seitens der Betroffenen führen, was ja den Staat auch Geld kostet, aber offenbar nicht beachtet wird.

Apropos Sparmaßnahmen: Wir alle wissen, dass es in Zeiten wie diesen notwendig ist, zu sparen. Dass aber bei Gerichten und Behörden die Einsparungen ausgerechnet und fast ausschließlich auf dem Rücken der Dolmetscher/Übersetzer ausgetragen werden, ist nicht einzusehen.

In ganz Österreich gibt es 799 beeidete Dolmetscher (524 davon sind Mitglieder des Verbandes), 49 Sprachen werden in der Justizliste angeboten.

Die Gerichtsdolmetscher allein können nicht für die zugegebenermaßen gestiegenen Kosten verantwortlich gemacht werden. Der überwiegende Großteil dieser Kosten entfällt auf die Tätigkeit für Polizei und Fremdenwesen.

Hier sind allerdings (mangels qualifizierter Gerichtsdolmetscher) meist sogenannte „Laiendolmetscher“ tätig, wofür aber wiederum die Gerichtsdolmetscher nichts können und schon gar nicht dafür, dass die Anzahl der Personen, die in diesen Tätigkeitsfeldern einen Dolmetscher brauchen, enorm angestiegen ist.

Der Verband wurde entgegen früherer Gepflogenheiten in die Gebührenkürzungsverhandlungen *nicht* einbezogen, sodass er seine Vorschläge für Sparmaßnahmen nicht einbringen konnte.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass seit dem Jahr 2007 weder eine Erhöhung der Gebühren stattgefunden hat, noch eine (im Gesetz vorgesehene Abgeltung) des Preisindex erfolgt ist, wurden einschneidende weitere Kürzungen vorgenommen, wie etwa:

Abrundung der Beträge nach dem Komma nach unten – anders als bei den Zeugen – (also z.B. von Euro 50,90 auf Euro 50,00, was in summa auch beträchtliche Beträge ergeben kann), Streichung des Zuschlags für die Verwendung anderer als lateinischer Buchstaben (was von mangelndem Verständnis für Sprachen, in denen Vokale nicht geschrieben werden, wie z.B. im Arabischen oder Hebräischen, zeugt) und Deckelung der Rückübersetzung von Protokollen, die in einer Verhandlung/Vernehmung erstellt werden (sprich: Protokolle, die bei der Polizei oder im Fremdenwesen bei Einvernahmen erstellt werden), mit Euro 20,- (unabhängig von der Anzahl der Seiten (gleichgültig, ob 4 oder 40 oder 100), was schlichtweg eine Missachtung der Arbeit eines Dolmetschers ist, denn von diesen Protokollen hängt der weitere Gang des Verfahrens ab, denn was dort steht, verbleibt bis in die höchste Instanz. Es erfordert daher höchste Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Konzentration, diese Rückübersetzung vorzunehmen. Dass ich auf meine Frage an einen hohen Beamten der Polizei, was denn passieren würde, wenn die qualifizierten Dolmetscher nicht mehr verfügbar wären, weil sie diese Kürzungen (aus wirt-

schaftlichen Gründen) nicht mehr akzeptieren können, die Antwort erhalten habe: „Na, dann müssen wir halt wieder die Pflücker nehmen“, zeigt deutlich, dass es mit der Achtung vor unserem Beruf und dessen richtiger Einschätzung (bei manchen) nicht sehr weit her ist und Gefahr besteht, dass qualifizierte Dolmetscher nicht mehr für die Polizei arbeiten wollen bzw. können, da diese Einsätze für viele den Großteil ihrer Einnahmen ausmachen.

Auch die EU-Richtlinie 2010/64/EU vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren hat nicht wirklich geholfen, da die Sparmaßnahmen unter anderem auch auf die (berechtigte) Befürchtung zurückzuführen sind, dass mit vermehrter Dolmetschung/Übersetzung die Kosten für diesen Sektor noch mehr ansteigen werden.

Auch die geplante EU-Richtlinie über die Abschaffung der beglaubigten Übersetzungen im EU-Rechtsverkehr ist bedenklich.

Die Heranziehung eines nicht beeideten Dolmetschers ist problematisch: Er haftet nicht für seine Tätigkeit (anders als der Gerichtsdolmetscher, der schon nach dem ABGB für die Richtigkeit von Übersetzung und Dolmetschung haftet), man kann nicht mehr eruieren, wer die Übersetzung verfasst hat und ob sie tatsächlich korrekt ist (besonders bei Sprachen, die andere als lateinische Buchstaben haben), und die Empfänger sind ja auch nicht unbedingt der Ausgangssprachen kundig, um vermuten zu können, dass eine unrichtige Übersetzung vorliegt.

Die sogenannten „on-line-Übersetzungen“ geben meistens nur eine vage Idee von dem eigentlichen Inhalt, wenn überhaupt, wie zum Beispiel die berühmt gewordene (Maschinen-)Übersetzung der Aussage von Monika Lewinsky zu ihrem Verhältnis zu Bill Clinton: „I had a crush on him“ („Ich habe für ihn geschwärmt“), die mit „Ich hatte eine Zerstampfung auf ihm [sic]“ wiedergegeben wurde.

Wir geben allerdings die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage nicht auf und führen intensive Gespräche mit den betroffenen Stellen, die zwar Verständnis für unsere Lage zeigen, denen aber durch die vom Finanzministerium (und von der EU) verordneten Sparmaßnahmen die Hände gebunden sind.

Wie schon vorher erwähnt, ist die **Herstellung einer umfassenden Kommunikation** das Um und Auf der Tätigkeit eines Dolmetschers.

Dazu sind profunde Sprachkenntnisse, Kulturkompetenz, Beherrschung der wichtigsten Dolmetschtechniken (wie Konsekutiv-, Vom-Blatt-, Flüsterdolmetschen, also Simultandolmetschen ohne Kabine), Notizentechnik, Berufsethos, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Verschwiegenheit und vollkommene Neutralität erforderlich.

Es zeugt von höchst unprofessionellem Verhalten, wenn z.B. – wie in der Praxis vorgekommen – ein nicht beeideter Dolmetscher bei einer Urteilsverkündung folgendermaßen übersetzt: „Du hast zwei Jahre gekriegt, nimms und sei froh.“

Oder ein anderer ebenfalls nicht beeideter Dolmetscher den „Widerruf der bedingten Strafnachsicht“ einfach ausließ, da er nach eigenen Angaben „nicht gewusst habe, was das sei“.

Mangelnde Dolmetschkompetenz dürfte auch in dem Fall vorgelegen sein, in welchem der Richter den Zeugen aufforderte, „aufmerksam dem Gang der Verhandlung zu folgen“, worauf sich der Zeuge erhob und auf den Gang gehen wollte.

Immer noch ist die Meinung stark verbreitet, dass, wer zwei Sprachen beherrscht, automatisch als Übersetzer/Dolmetscher geeignet ist. Da kann ich nur den Ausspruch einer deutschen Kollegin zitieren: Wir haben alle zwei Hände – sind wir deswegen alle Klaviervirtuosen wie Vladimir Horowitz? Wir haben alle zwei Beine – sind wir deshalb alle 100 m-Sprinter wie Usain Bolt?

Mangelnde Kenntnisse zeigen sich bei Zertifizierungsprüfungen manchmal erst, wenn die Bewerber bei der schriftlichen Übersetzung schwere Mängel aufweisen, obwohl sie mündlich einen recht guten Eindruck gemacht haben.

Da die Tätigkeitsfelder des Gerichtsdolmetschers breit gestreut sind, bedarf es nicht nur juristischer Kenntnisse, auch medizinische und technische Terminologie sind gefragt, Wirtschafts- und Finanzterminologie, je nach Art des Einsatzes: bei Straf- und Zivilgerichten (Handelsgerichtsprozesse, Ehestreitigkeiten und Scheidungen, Obsorgefälle), aber auch bei anderen Behörden wie Polizei und Asylgerichten, Standesämtern, oder bei Notaren, Rechtsanwälten, Privaten (beglaubigte Übersetzungen), Firmen u.ä.m.

An dieser Stelle möchte ich auch ein paar Worte zu **den Bedürfnissen des Dolmetschers** sagen:

Damit der Einsatz eines Dolmetschers und damit das Verfahren für alle Beteiligten reibungslos abläuft, ist eine gute Kooperation aller erforderlich.

Dazu wäre es zunächst von Vorteil, den Dolmetscher vorzustellen und kurz seine Befugnisse darzulegen, so kann vermieden werden, dass der zu Bedolmetschende den Dolmetscher als seinen persönlichen Helfer ansieht und ihm Dinge anvertraut wie: „Ich sage jetzt nicht die Wahrheit, aber Du darfst das nicht sagen.“

Zur Vorbereitung für eine korrekte Dolmetschung gehört u.a. auch die Akteneinsicht. Der Dolmetscher ist der einzige der am Prozess teilnehmenden Personen, der den Akt meistens nicht oder nur flüchtig kennt. Einer Kollegin wurde in einem komplizierten Mordprozess z.B. die Akteneinsicht mit folgenden Worten verweigert: „Umbracht hat er's. Das ist alles. Und beim gerichtsmmedizinischen Gutachten wird Ihnen eh nur schlecht.“

Bei längeren Verhandlungen ist es auch vorteilhaft, nach etwa zwei Stunden eine kurze Pause einzulegen.

Und eine kurze Vorbesprechung mit dem Dolmetscher kann in manchen Fällen nützlich sein, um z.B. kulturelle Eigenheiten oder Besonderheiten des Falls zu klären.

Der Verband hat in Zusammenarbeit mit dem BMJ ein sogenanntes „Vademecum“ erstellt, das auch in Erlassform vom BMJ an alle untergeordneten Behörden ausgeschickt wurde, in welchem diese Kernpunkte für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Auftraggebern angeführt sind.

Wir tun unser Bestes, aber wir brauchen auch die Unterstützung aller in diesen Kommunikationsprozess involvierten Stellen. Nur dann kann dieser Prozess so gestaltet werden, dass – wie Wilhelm von Humboldt, Jurist und Begründer der vergleichenden Sprachforschung und Sprachwissenschaft so treffend formuliert hat – die „Verschiedenheit der Sprachen, die nicht eine Verschiedenheit von Tönen und Zeichen ist, sondern eine Verschiedenheit der Weltansichten“, zum Wohle aller Beteiligten überwunden werden kann.